

ARB
Allgemeine Reisebedingungen
 (gültig bei Vertragsschluss ab 01.01.2026)

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der schriftlichen, mündlichen, fernmündlichen oder elektronischen Anmeldung oder Buchung bietet der Anmelder dem Reiseveranstalter (RSD) basierend auf der die Reiseleistung bestimmenden Reiseauslobung den Abschluss eines Reisevertrages an. Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus dem Reiseprospekt für den Reisezeitraum, den sonstigen Informationen, sowie aus den Angaben in der Reisebestätigung. Als Gruppenreisen gelten Reisebuchungen für eine Anzahl ab 7 Personen, die an der Reise als geschlossene Gruppe teilnehmen. Es gelten unsere Gruppenkonditionen. Der Reisevertrag kommt erst nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung/Rechnung beim Anmelder zustande.
- 1.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung oder Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von RSD vor und der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende die Annahme ausdrücklich oder schlüssig – etwa durch Leistung einer Zahlung auf den Gesamtsepreis oder durch Reiseantritt – erklärt.
- 1.3 Liegen die Reisebedingungen der RSD dem Reisenden bei telefonischer Anmeldung nicht vor, werden diese nach ausdrücklicher Zustimmung des Anmeldenden mit der Buchungsbestätigung/Rechnung übersandt. Sie werden entsprechend 1.2. Bestandteil des Reisevertrages.

2. Zahlung des Gesamtsepreises

- 2.1 Mit Vertragsschluss und Aushändigung des Reisepreissicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung wird spätestens 28 Tage vor Reisebeginn fällig. Wenn der vereinbarte Anzahlungsbetrag oder die vereinbarte Restzahlung auch nach Mahnung und Fristsetzung, bzw. der Gesamtpreis nach Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig bezahlt wird, ist RSD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe der unter Nr. 4 genannten Rücktrittsgebühren zu verlangen. Endet ein bei Buchung vereinbarter Zahlungseinzug aufgrund Verschuldens des Konto- oder Zahlkarteninhabers in einer Rückbelastung, werden die damit einhergehenden Zusatzkosten weiterbelastet. Hierzu zählen die seitens Bank bzw. Kreditkartenunternehmen in Rechnung gestellten Gebühren. Eine Mahnpauschale wird weiter erhoben, wenn im Falle einer vereinbarten Bezahlung per Überweisung fällige Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung ausbleiben und Mahnmaßnahmen erforderlich werden.

3. Umbuchung / Leistungs-, Preisänderung / Vertragsübertragung

- 3.1 Die gebuchte Pauschalreise setzt grundsätzlich die Inanspruchnahme aller Teileistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung voraus. Änderungen der Reise auf Wunsch des Reisenden nach Abschluss des Reisevertrages können nur bis zu 30 Tagen vor Reisebeginn und nur nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Im Falle von Umbuchungen bei ansonsten gleich bleibender Reise, wie etwa der Änderung des Reisetermins, des Abflughafens, der Unterkunftsart oder eines Zusatzpaketes ist RSD in jedem Fall berechtigt eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € pro Reisendem zu erheben; hinzu kommen etwaige Zusatzkosten, über deren Höhe RSD den Reisenden vor der Umbuchung informiert. Eine Umbuchung auf eine andere Reise gilt als Rücktritt mit den entsprechenden unter 4. genannten Stornobedingungen und nachfolgender Neuanmeldung. Bei einer Änderung in der gebuchten Unterkunft (z. B. der Zimmerbelegung des gebuchten Zimmers) wird der Preis für die geänderte Leistung anhand der zugrundeliegenden Buchung neu berechnet. Fallen durch vom Reisenden zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verschulden durch RSD bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für die Vertragsleistung an (z.B. kostenpflichtige Änderung des Flugtickets bei fehlerhafter Namensangabe des Reisenden) kann RSD den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Bei einer erforderlichen Namenskorrektur fällt in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 25 € pro Korrektur an.

- 3.2 Wird ein Flug oder eine Fahrt auf Veranlassung von RSD von oder zu einem anderen als dem bestätigten Flughafen oder Zielort durchgeführt, übernimmt RSD die Kosten der Ersatzbeförderung jedenfalls in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse zum ursprünglichen Zielort bzw. Flughafen. RSD ist berechtigt, einzelne Reiseleistungen zu ändern, soweit dies nach Vertragsschluss notwendig werden sollte, durch RSD nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde und die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind bzw. den Gesamtzuschlag der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Hiervon umfasst sind insbesondere zumutbare Änderungen von Flugleistungen.

- 3.3 RSD kann den ausgeschriebenen und mit dem Vertragsschluss bestätigten Reisepreis bei Vorliegen folgender Ereignisse und Voraussetzungen ändern: bei Erhöhung des Preises für Personenbeförderung auf Grund höherer Treibstoffkosten oder anderer Energieträger, oder bei Erhöhung der Steuern und sonstiger Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen oder bei Änderung der für die gebuchte Pauschalreise geltenden Wechselkurse, und wenn RSD den Kunden die sich hieraus ergebende Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes, spätestens jedoch 20 Tage vor Reisebeginn klar und verständlich, sowie in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger mitteilt. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände bei Vertragsschluss noch nicht vorlagen.

- 3.4 Übersteigt die sich aus 3.3. ergebende Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. RSD kann wahlweise auch eine Ersatzreise anbieten. Der Rücktritt muss vom Kunden unverzüglich erklärt werden. Nach Ablauf einer von RSD genannten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung vom Kunden als angenommen.

- 3.5 Ergibt sich nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn eine Preissenkung auf Grund der in 3.3. genannten Ereignisse und führt dies zu niedrigeren Kosten für RSD, ist der auf den Reisenden fallende anteilige Mehrbetrag aus dem bezahlten Reisepreis zu erstatten, wenn der Reisende einen Mehrbetrag bezahlt hat. RSD darf vom zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Die Verwaltungsausgaben sind dem Reisenden auf Verlangen nachzuweisen.

- 3.6 Bis sieben Tage vor Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer sich nach Mitteilung an RSD durch eine andere geeignete Person ersetzen lassen. Für Änderungen, die nach bereits erfolgter Erstellung der Reiseunterlagen vorgenommen werden, ist RSD berechtigt, die entstandenen Mehrkosten zu berechnen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprüngliche Kunde haften gegenüber RSD als Gesamtschuldner für den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

- 3.7 In sämtlichen Fällen der Umbuchung sowie von Leistungs- und Preisänderungen bleibt dem Reisekunden der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten unbenommen.

4. Rücktritt des Reisenden

- Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn unter Angabe der Vorgangsnummer von der Reise zurücktreten. RSD empfiehlt Schriftform und den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert RSD den Anspruch auf den Reisepreis. RSD kann aber Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Dieser Ersatzanspruch wird - falls nicht in der Ausschreibung anderslautend vermerkt – wie folgt pauschaliert:

- 4.1 Für alle Flugreisen Charter und Linie sowie Gruppenreisen ab 6 Personen:
 bis 30 Tage vor Reisebeginn = Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Gesamtsepreises
 29. – 15. Tag vor Reisebeginn = 65% des Gesamtsepreises
 14. – 8. Tag vor Reisebeginn = 85% des Gesamtsepreises
 7. – 1. Tag vor Reisebeginn = 90% des Gesamtsepreises
 Bei Nichterscheinen oder Storno am Anreisetag = 95% des Gesamtsepreises.
 Bei Busreisen:
 bis 30 Tage vor Reisebeginn = Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Gesamtsepreises
 29. – 15. Tag vor Reisebeginn = 65% des Gesamtsepreises
 14. – 8. Tag vor Reisebeginn = 85% des Gesamtsepreises
 7. – 1. Tag vor Reisebeginn = 90% des Gesamtsepreises
 Bei Nichterscheinen oder Storno am Anreisetag = 95% des Gesamtsepreises.
 Bei Eigenanreise:
 bis 30 Tage vor Reisebeginn = Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Gesamtsepreises
 29. – 20. Tag vor Reisebeginn = 35% des Gesamtsepreises
 19. – 15. Tag vor Reisebeginn = 55% des Gesamtsepreises
 14. – 10. Tag vor Reisebeginn = 65% des Gesamtsepreises
 9. – 7. Tag vor Reisebeginn 75% des Gesamtsepreises
 bis zum 3. Tag vor Reisebeginn 80% des Gesamtsepreises
 bis Reisebeginn und bei Nichterscheinen 90% des Gesamtsepreises
 Bei Schiffssreisen (z.B. Fluss-, Hochsee-Kreuzfahrten, Seereisen, Expeditionen etc.):
 Bis 90 Tage vor Reisebeginn = 25% des Gesamtsepreises
 89. – 60. Tag vor Reisebeginn = 60% des Gesamtsepreises
 59. – 30. Tag vor Reisebeginn = 90% des Gesamtsepreises
 29. – 1. Tag vor Reisebeginn, bei Nichterscheinen oder Storno am Anreisetag = 95% des Gesamtsepreises
 Bei Südafrikareisen:
 Bis 40 Tage vor Reisebeginn = Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Gesamtsepreises
 39. – 15. Tag vor Reisebeginn = 65% des Gesamtsepreises
 14. – 8. Tag vor Reisebeginn = 85% des Gesamtsepreises
 7. – 1. Tag vor Reisebeginn = 90% des Gesamtsepreises
 Bei Nichterscheinen oder Storno am Anreisetag = 95% des Gesamtsepreises
 Bei der China, Hongkong & Macau Reise:
 bis 46 Tage vor Reisebeginn = Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des Gesamtsepreises
 45. – 30. Tag vor Reisebeginn = 65% des Gesamtsepreises
 29. – 15. Tag vor Reisebeginn = 75% des Gesamtsepreises
 14. – 3. Tag vor Reisebeginn = 85% des Gesamtsepreises
 2. – 1. Tag, bei Nichterscheinen oder Storno am Anreisetag = 100% des Gesamtsepreises
 4.2 Dem Reisenden bleibt es unbenommen, RSD nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die unter 4.1 geforderten Pauschalen. Im Fall des Auftretens außergewöhnlicher, unvermeidbarer Umstände am Bestimmungsort, welche die Durchführung der Reise beeinträchtigen oder verhindern, kann der Ersatzanspruch ganz entfallen (§ 651 h Abs. 3 BGB).
 4.3 Wenn für den Fall des Rücktritts des Reisenden die o.g. festgelegten Pauschalen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht wirksam vereinbart sein sollten, behält sich RSD vor, dann anstelle der Pauschale die konkrete Entschädigung (§ 651h Abs. 2 Satz 2 BGB) zu verlangen, die dem Gesamtsepreis der Pauschalreise abzugliedert ist der ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen entspricht. Auf Verlangen des Reisenden hat RSD die Höhe der konkreten Entschädigung zu begründen.
- 5. Rücktritt wegen besonderer Umstände**
- RSD kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn sie auf Grund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist (§ 651 h Abs. 4 Ziff. 2 BGB).
- 6. Gewährleistung**
- RSD ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erbringung aller vom Vertrag erfassten Reiseleistungen und ist zum Beistand verpflichtet, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet.
- 6.1 Abhilfe
- Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. RSD kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. RSD kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung (Alternativunterkunft gleicher Kategorie, o. Ä.) erbringt.
- 6.2 Minderung des Gesamtsepreises
- Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung einzelner Teileistungen bzw. der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Gesamtsepreises verlangen (Minderung). Der Gesamtsepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel bei der Reiseleitung vor Ort anzuzeigen.
- 6.3 Kündigung des Vertrages
- Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet RSD innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise in Folge eines Mangels aus wichtigen, RSD erkennbaren Gründen nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von RSD verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet RSD den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Gesamtsepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- 6.4 Schadensersatz
- Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den RSD nicht zu vertreten hat.
- 7. Beschränkung der Haftung**
- 7.1 Die vertragliche Haftung von RSD für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, – soweit ein Schaden des Reisenden nicht schulhaft herbeigeführt wird.
- 7.2 Für alle gegen RSD gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und Sachschäden sind, haftet RSD bis € 4.100,00. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Bei Beförderung mit einem Kraftomnibus in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wird die vertragliche Haftung von RSD für Schäden an Gepäckstücken pro Gepäckstück auf € 1.200,00 beschränkt.

7.3 RSD haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht, soweit RSD seine Auswahl und Überwachungspflichten hinsichtlich der Fremdleistungserbringer verletzt. RSD tritt in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Fremdleistungserbringer an den Reisenden ab.

7.4 Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch RSD hierauf gegenüber dem Reisenden berufen. Hat der Reisende Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung eines infolge Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte gem. § 651 p Abs. 3 BGB erhalten hat.

8. Mitwirkungspflicht

8.1 Die exakten Reisezeiten werden mit Übersendung der Reisedokumente (Tickets, Hotelvoucher, etc.) bekannt gegeben. Sollten die Reisedokumente (Flugtickets, Voucher, o. Ä.) dem Anmelder bzw. Reiseteilnehmer wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit RSD in Verbindung zu setzen.

8.2 Der Reisende ist bei Flugreisen verpflichtet, sich mindestens 3 Stunden vor planmäßigem Abflug am Flughafenschalter zum Check-In einzufinden. Im Falle der verspäteten Ankunft am Flughafenschalter muss der Flugreisende Mehrkosten durch Umbuchung in Kauf nehmen, wenn der Eincheckvorgang bereits abgeschlossen ist. Eine Pflicht zur Mitnahme besteht dann nicht mehr.

8.3 Sollte der Reisende Anschlussbeförderungen buchen, so hat der Reisende zu berücksichtigen, dass es bei der Beförderung selbst immer zu Verzögerungen aus vielfachen Gründen kommen kann. Der Reisende hat hierbei ausreichende Zeitabstände für etwaige zeitliche Verschiebungen bei der Beförderung zu berücksichtigen.

8.4 Bei Nutzung eines „Zug zum Flug“ – Gutscheins sind zudem die Zugverbindungen vom Reisenden so auszuwählen, dass der Check-In-Schalter spätestens 3,5 Stunden vor dem planmäßigen Abflug erreicht wird. Falls der Abflughafen keinen eigenen DB-Anschluss besitzt, muss der Zeitbedarf für in Anspruch zu nehmende zusätzliche öffentliche Verkehrsmittel (Bus, U-Bahn, etc.) mit eingerechnet werden. Der Reisende hat hierbei ausreichende Zeitabstände für etwaige zeitliche Verschiebungen bei der Beförderung zu berücksichtigen. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens (<https://www.bahn.de/agb>). Die Rechte und Pflichten von RSD und den Reisenden nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführlichen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt. Jeder Reisende ist für die rechtzeitige Anreise zum Abflughafen selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch RSD.

8.5 Im Fall von Gepäckbeschädigung, Verspätungen bei der Zustellung von Gepäck verspätetem oder verlorengegangenem Gepäck hat der Reisende dies zusätzlich unverzüglich vor Ort anzusegnen, insbesondere bei Flugreisen direkt bei der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeiger (P.I.R.). Fluggesellschaften lehnen Erstattungen in der Regel ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

8.6 Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und/oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die örtliche Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche und Forderungen anzuerkennen. Unterlässt es der Reisende schulhaft, einen Mangel bei der örtlichen Reiseleitung unverzüglich anzusegnen, so entfällt ein Anspruch auf Minderung und Schadensersatz.

8.7 Bei Flugreisen hat sich der Reisende vor geplantem Rückflug im Zeitraum von 24 h bis 48 h über die konkreten Flugzeiten bei der örtlichen Reiseleitung zu informieren.

9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Reisevertragliche Ansprüche wie Minderung oder Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren nach Reisende gegenüber RSD Reise Service Deutschland GmbH, Elsenheimerstr.61, 80687 München geltend gemacht werden (§ 651 BGB). Entsprechendes gilt für den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erfolgt. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

10. Informationspflicht bei Flugreisen

Die EU-Verordnung 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen verpflichtet Reiseveranstalter, die Kunden über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Steht dieses bei der Buchung noch nicht fest, so erfolgt zunächst eine Unterrichtung über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens sowie eine Unterrichtung sobald die Identität endgültig feststeht. Ein Wechsel des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung wird unverzüglich mitgeteilt. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

RSD steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von allgemeinen Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu unterrichten. Dies gilt nicht für Staatsangehörige von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten sowie anderer Staaten als denen, in welchen die Reise angeboten wird. RSD haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RSD die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für das Beschaffen und Mitführen der für ihn behördlich notwendigen Reisedokumente, den Nachweis eventuell erforderlicher Impfungen oder Gesundheitsnachweise, sowie das Einhalten

von Zoll- und Devisenvorschriften selbst verantwortlich. Diese Anforderungen können sich ändern, weshalb der Reisende rechtzeitig vor dem Reisebeginn noch einmal selbst prüfen sollte, ob Änderungen eingetreten sind. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbefolgung dieser Vorschriften durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt ist.

12. Zentrale Zustiegsstellen

Zu jeder Busreise werden die erwarteten Zustiegsstellen bekannt gegeben. Für die Anfahrt einer Zustiegsstelle wird im Angebot eine Mindestteilnehmerzahl bekannt gegeben. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist RSD berechtigt, die Zustiegsstelle bis zu 28 Tage vor Reisebeginn zu streichen und dem Reisenden eine Ersatzzustiegsstelle bekannt zu geben. Liegt die Ersatzzustiegsstelle in derselben Entfernung zum Wohnort wie die ursprünglich erwartete Zustiegsstelle, handelt es sich um eine zumutbare nicht erhebliche Änderung der Reiseleistung. Gleicher gilt für eine größere Entfernung bis zu 30 km. RSD kann bei einer weiter entfernten Zustiegsstelle auch eine zumutbare alternative Anreisemöglichkeit gegen Kostenübernahme anbieten. In allen anderen Fällen kann der Reisende von der Reise zurücktreten und erhält den bezahlten Gesamtreisepreis erstattet.

13. Mindestteilnehmer / Ausschluss bei Störung

13.1 RSD behält sich vor, bis 30 Tage vor Reisebeginn bei Nichterreichen der ausgewiesenen Mindestteilnehmerzahl die Reise abzusagen, wenn in der Reiseausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Der Gesamtreisepreis wird umgehend zurückgestattet.

13.2 Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich buchbare Ausflüge.

13.3 RSD behält sich vor, vor Reiseantritt und während der Reise den Reisenden aus wichtigem Grund von der Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise auszuschließen, wenn die Teilnahme für RSD unzumutbar ist. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Reisenden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgehobelt wird oder werden kann. Reiseleiter sind zum Ausspruch der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt. Der Gesamtreisepreis wird unter Anrechnung von eventuell ersparten Aufwendungen einbehalten, ggf. anfallende Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer.

14. Widerrufsrecht

Auf Reiseverträge nach §§ 651 a ff. BGB, die im Fernabsatz auf Bestellung des Reisekunden geschlossen werden, findet das Widerrufsrecht keine Anwendung.

15. Datenschutz

RSD erfasst und speichert Kundendaten ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege. Der Verwendung zu Werbezwecken kann der Kunde **jederzeit widersprechen**. Ebenso wie für die Ausübung der weiteren Rechte genügt dazu eine kurze Mitteilung an RSD Reiseservice Deutschland GmbH, Elsenheimerstr. 61, 80687 München

16. Sonstiges

16.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16.2 Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen RSD zur Anfechtung des Reisevertrages.

16.3 Weiterführende Leistungsbeschreibungen fremder Medien wie Kataloge, Hotelprospekte, Websites o. Ä. verändern den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang auch dann nicht, wenn sie über RSD zugänglich gemacht werden. Maßgeblich für den vertraglich zugesicherten Leistungsumfang ist neben der Reiseausschreibung ausschließlich die Auftragsbestätigung/Rechnung.

16.4 Diese Bedingungen gelten, insofern keine Sonderregelungen in einzelnen Reiseverträgen getroffen werden.

16.5 Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart. Für Klagen gegen Kunden oder Vertragspartner, die Kaufleute, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder Personen sind, die ihren Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand München vereinbart. Ergibt sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen oder Bestimmungen von Mitgliedstaaten der EU, welchen der Kunde angehört etwas anderes zugunsten des Kunden, gelten die vorgenannten Bedingungen nicht.

16.6 RSD strebt in allen Unstimmigkeiten eine einvernehmliche Lösung mit seinen Kunden an. Sollte keine Einigung erzielt werden können hat der Kunde die Möglichkeit, eine rechtliche Klärung beim zuständigen Gericht herbeizuführen, ohne zuvor ein freiwilliges Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle durchführen zu müssen, an dem RSD derzeit nicht teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für RSD verpflichtend würde, informiert RSD den Kunden hierüber in geeigneter Form.

16.7 Während unserer Reisen werden viele verschiedenartige Verkehrsmittel genutzt, beispielsweise Reisebusse, Kleinbusse oder Schiffe. Wir übernachten weltweit in unterschiedlichsten Unterkünften mit variierenden Standards, z.B. 5-Sterne-Hotel, Stadt- oder Landhotels, bisweilen sogar Bush Camps. Da wir weder im öffentlichen Bereich noch bei den Transportmitteln, Unterkünften und Sehenswürdigkeiten durchweg Barrierefreiheit gewährleisten können, sind unsere Touren generell nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität und einigen anderen Behinderungen oder Einschränkungen geeignet. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass unsere Reiseführerinnen und Reiseführer keine zusätzlichen Assistenzfunktionen übernehmen können.